

Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug keinem Arbeitsrechtsverhältnis, sondern einem Strafvollzugsrechtsverhältnis unterliegen. Daraus ergeben sich auch Unterschiedlichkeiten zu allgemeingültigen arbeitsrechtlichen Festlegungen, wie zum Beispiel über den Abschluß und die Auflösung eines Arbeitsvertrages (§§ 20—38 GBA), über Lohn und Prämie (§§ 39 bis 60 GBA), über die Arbeitszeit (§§ 67—78 GBA) oder über den Erholungsurlaub (§§ 79—86 GBA). Sofern allgemeingültige Rechtsvorschriften anzuwenden sind, ist das im SVWG ausdrücklich festgelegt.<sup>36</sup>

## § 30

### Staatsbürgerliche Erziehung und Bildung

(1) Die staatsbürgerliche Erziehung und Bildung in den Strafvollzugseinrichtungen hat die Entwicklung bewußter Beziehungen der Strafgefangenen zur Gesellschaft zum Ziel.

(2) Sie ist vor allem auf die Erziehung zur Einhaltung der Regeln des Zusammenlebens der Bürger sowie auf die Erhöhung des Bildungs- und Kulturniveaus der Strafgefangenen auszurichten.

(3) Auf der Grundlage der gesellschaftlich nützlichen Arbeit und des Erziehungsprogramms sind umfassende und dem Zweck des Strafvollzuges dienende Maßnahmen zur staatsbürgerlichen Schulung, zur Aus- und Weiterbildung, zur kulturellen Erziehung und Bildung sowie zur körperlichen Eräftigung der Strafgefangenen durchzuführen.

(4) Für die während der Zeit des Strafvollzuges erreichte Qualifikation und schulischen Abschlüsse sind Qualifikationsnachweise und Zeugnisse durch die Betriebe bzw. aus- und weiterbildenden Institutionen auszugeben.

### Erläuterung

Aus den grundlegenden Aufgaben der sozialistischen Gesellschaftsordnung und des sozialistischen Staates ergibt sich eindeutig die Forderung, auch unter den Bedingungen des Vollzuges von Strafen mit Freiheitsentzug auf die allseitige Entwicklung der Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft Einfluß zu nehmen, ihr Bewußtsein systematisch zu entwickeln und zu formen. So gewinnt die staatsbürgerliche Erziehung und Bildung im Gesamtkomplex der Erziehungsarbeit des sozialistischen Straf-

36 Vgl. dazu u. a. die Regelung über die medizinische Betreuung der Strafgefangenen entsprechend den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen sowie über die Behandlung von Gesundheitsschädigungen Straflassener nach den versicherungsrechtlichen Festlegungen (§ 4); die Beachtung der Prinzipien der staatlichen Jugendpolitik bei der Gestaltung des Strafvollzuges an Jugendlichen sowie die Gewährleistung der Berufsschulpflicht in Jugendstrafanstalten auf der Grundlage der staatlichen Ausbildungsprinzipien (§§ 38-39); die Schadensersatzpflicht Strafgefangener nach zivil- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen (§ 45).